

**GZ.: 031/2025**

**Örtliches Entwicklungskonzept 3.0**

**in der Fassung der Änderung Vf. 3.03 „Camping Ehweiner“**

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 24a Abs. 1 Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 68/2025 iVm § 24 Abs. 6 Stmk. ROG 2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wildalpen in seiner Sitzung am 26.03.2026 das Örtliche Entwicklungskonzept 3.0 in der Fassung der Änderung Vf. 3.03 „Camping Ehweiner“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung, dem Verordnungsplan, im Maßstab 1:5000, verfasst von Architekt DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann, GZ.: 09/2520/RO/01.2 - ÖEK, vom 01.09.2025, geändert am 28.02.2026, beschlossen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Im Sinne einer bewussten und nachhaltigen Zukunft möchten Katrin und Mathias Ehweiner mit dem Projekt „Wilde Alpen“ rund um den „Huberhof“ einen Ort schaffen, an dem Menschen jeden Alters Natur mit allen Sinnen erleben, Wissen vertiefen und eine respektvolle Beziehung zur Umwelt entwickeln können. Im Mittelpunkt stehen erlebnispädagogische Angebote, kreative Workshops und naturnahe Erholungsmöglichkeiten – getragen von einem ganzheitlichen Verständnis für Umweltbildung und sanften Tourismus. Das Grundstück liegt im Naturpark Eisenwurzen, angrenzend an ein Wildnisgebiet – eine Lage, die Naturerfahrung und pädagogische Arbeit auf einzigartige Weise vereint. Durch die langjährige Zusammenarbeit mit der Jugendwohlfahrt ist der Bedarf an gut erreichbaren, betreuten und naturnahen Lern- und Erlebnisorten aus der Praxis bekannt. Bereits seit 2023 besteht eine enge Kooperation mit dem Naturpark Eisenwurzen. In diesem Rahmen wurde am Huberhof ein Schaugarten zum Thema Klimawandel errichtet, der seither regelmäßig für Bildungsworkshops genutzt wird. Im Jahr 2024 wurde das Projekt gemeinsam mit dem Regionalmanagement Liezen (RML) weiterentwickelt.

Um diese Angebote nachhaltig umsetzen zu können, ist die Errichtung einer geeigneten, ruhigen und naturverträglichen Übernachtungsmöglichkeit vorgesehen.

## **§ 1** **Inhalt**

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:5000, basierend auf dem rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept 3.0 der Gemeinde Wildalpen, GZ.: 09/2520/RO/01.2 - ÖEK, vom 01.09.2025, geändert am 28.02.2026, besitzen Verordnungscharakter. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

*Anmerkungen (kurz Anm.) haben ausschließlich erläuternden Charakter und sind **nicht** Teil des Wortlautes.*

---

### ANMERKUNG:

SLB 3.00, in Rechtskraft seit 05.08.2005,

FWP 3.00, in Rechtskraft seit 05.08.2005,

SLB 3.00 u. FWP 3.00 wurden auf Grundlage des Stmk. ROG 1974 idF. LGBl. 07/2002 beschlossen.

## **§ 2** **Örtliche Vorrangzone/Eignungszone Erholung**

Jeweils ein Teil der von der Änderung betroffenen Grundstücke wird, wie im ggst. Verordnungsplan dargestellt, als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Erholung festgelegt.

*Anm.: Von der Festlegung ist jeweils ein Teil der Grundstückes 508/2, 509/2 und 509/3, alle KG 67112 Wildalpen, im Ausmaß von ca. 3.000 m<sup>2</sup> betroffen.*

## **§ 3** **Räumliches Leitbild L1**

### **(1) GELTUNGSBEREICH:**

Der Geltungsbereich des räumlichen Leitbildes L1 umfasst die in § 2 festgelegte Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Erholung „erh“.

### **(2) GESTALTUNGSVORGABEN zur FREIRAUMGESTALTUNG:**

1. Bauliche Nutzungsbeschränkung zur Sicherung des Freiraums:  
Die Neuerrichtung von Gebäuden ist unzulässig.
2. Bepflanzung:
  - a) Bei der Bepflanzung sind standortgerechte, autochthone (heimische) Pflanzenarten zu verwenden. Eine Bepflanzung mit invasiven Arten ist unzulässig.

- b) Je 5 Stellplätze ist 1 Baum zu setzen. Die gebotenen Baumpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten.
3. Bodenversiegelung:
- a) Die Camping - Zeltplätze sind zur Gänze unbefestigt als Rasen auszuführen.
  - b) Der Parkplatz ist wahlweise in geschotterter Oberfläche oder mit Schotterrasen auszuführen.
  - c) Neuasphaltierungen sind unzulässig
4. Geländeänderungen:
- a) Böschungen sind in Form von natürlichen Erdböschungen mit einer maximalen Höhe von 0,60 m auszuführen.
  - b) Böschungssicherungen wie Steinschichtungen aus Natur- oder Betonstein sind unzulässig.
5. Hochwasserschutzmaßnahme / Schutzmaßnahmen gegen Hangwasser:
- a) Der Parkplatz ist auf der der Anströmrichtung zugewandten Seite bis zu einer Höhe von mindestens 50 cm über dem fertigen Gelände gegen Überflutung durch Hochwässer zu sichern. Es ist sicherzustellen, dass die Hochwässer in Richtung Westen abgeleitet werden.
  - b) Die bestehenden Hangwasserabflusspfade (Einzugsgebiete 0,05 – 1,0 ha) sind bereits ab der südöstlichen Grenze der örtlichen Vorrangzone/Eignungszone zu fassen und gezielt an den südwestlichen Rand der örtlichen Vorrangzone/Eignungszone zu lenken (= Grundgrenze zw. 509/1 und 509/3, KG Wildalpen).
  - c) Die bestehende Abflussmulde am Fuße der Böschung inmitten von Grundstück 508/2, KG Wildalpen, ist in ihrer Lage und Funktion dauerhaft zu erhalten.

#### **§ 4 Rechtskraft**

Die Rechtskraft des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 3.0 in der Fassung der Änderung Vf. 3.03 „Camping Ehweiner“ beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Die Auflage fand in der Zeit vom 29.09.2025 bis 07.12.2025 statt. Während der Amtsstunden sowie nach vorheriger Terminvereinbarung bestand die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Gemeindeamt Wildalpen und konnte jedermann innerhalb der Auflagefrist Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekanntgeben.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes stellt eine Verordnung der Gemeinde dar, deren Rechtswirksamkeit gem. § 92 der Gemeindeordnung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag beginnt.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister:  
(Stefan Ganser)

*Stefan Ganser*

Angeschlagen: 10.04.2026  
Abgenommen: 24.04.2026